

Inventur der Grundmittel kann von den Leitern der Zentralstellen der Kreditinstitute auf 2 Jahre festgelegt werden.

(2) Der Umfang der Inventur erstreckt sich auf alle materiellen und finanziellen Mittel und Fonds. Nicht voll- bzw. ungenutzte Grundmittel sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Einzelheiten der Inventurdurchführung regeln die Richtlinien gemäß § 76.

(4) Die bei der Inventur festgestellten Differenzen sind in Protokollen festzuhalten und nach Klärung der Ursachen entsprechend den Rechtsvorschriften nachzuweisen. Bei schuldhaft verursachten Schäden am Volksvermögen sind die bestehenden arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

§71

(1) Für die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlusddokumente durch die zuständigen Revisionsorgane gelten die dafür ergangenen Bestimmungen.

(2) Die Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Schlußbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute durch die zuständigen Revisionsorgane ist Voraussetzung zur Entlastung der Leiter für die in der vorangegangenen Abrechnungsperiode geleistete Arbeit.

§72

(1) Es sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine widerrechtliche Veränderung des Inhalts und den unbefugten Austausch der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte sowie die unbefugte Entnahme und den Mißbrauch von Informationen verhindern.

(2) Die ordnungsmäßige, übersichtliche Ablage der Belege, Aufbereitungsnachweise und Berichte ist zu gewährleisten.

(3) Bei Verlust von Belegen, Aufbereitungsnachweisen und Berichten ist ein Protokoll anzufertigen. Die Leiter der Zentralstellen der Kreditinstitute haben zu regeln, welche besonderen Fälle den jeweils übergeordneten Organen mitzuteilen sind.

§73

(1) Die Aufbewahrungspflicht erstreckt sich auf alle Belege, maschinenlesbaren Datenträger, Datenverarbeitungsprogramme, Aufbereitungsnachweise, Berichte und Nomenklaturen.

(2) Es gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

Dauernd sind aufzubewahren

- die Abschlusddokumente mit der bestätigten Schlußbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- statistische Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen sowie dazugehörige Berichte.

1-0 Jahre sind aufzubewahren

- die Aufbereitungsnachweise zu den Abschlusddokumenten einschließlich der Unterlagen über die Inventur
- Grundbücher einschließlich Belege, die Konten der ausländischen Banken betreffen
- Aufbereitungsnachweise der Kostenrechnung

— weitere Dokumente der staatlichen Berichterstattung, die zur Aufstellung statistischer Fortschreibungsreihen über langfristige Zusammenhangs- bzw. Abhängigkeitsentwicklungen dienen

— Nomenklaturen über verwendete Symbole und Schlüssel

— Datenverarbeitungsprogramme (nach Ablauf der Nutzung).

5 Jahre sind aufzubewahren

— Belege

— die übrigen Aufbereitungsnachweise einschließlich Grundbogen mit Ausnahme der Nachweise für die Rentenberechnung, die bis zur Erreichung des Rentenalters der Beschäftigten aufzubewahren sind

— die übrigen Dokumente der staatlichen und operativen Berichterstattung.

(3) Die Zentralstellen der Kreditinstitute legen in Schriftgutkatalogen, die vom Ministerium des Innern zu bestätigen sind, fest, welche Unterlagen den einzelnen Abschnitten zuzuordnen sind und für welche Unterlagen andere Aufbewahrungsfristen gelten.

(4) Ergeben sich für ein Belegexemplar auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, so gilt die jeweils längste Aufbewahrungsfrist.

(5) Die Aufbewahrungsfristen der maschinenlesbaren Datenträger, ausschließlich der mit Urkundencharakter, sind durch die Zentralstellen der Kreditinstitute in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern festzulegen.

(6) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem ersten Tag des Kalenderjahres, das dem Datum des letzten auf dem Beleg erfaßten Vorganges folgt.

(7) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen können die Unterlagen unter Beachtung der Rechtsvorschriften vernichtet werden.

§74

(1) Sofern während der Aufbewahrungsfrist noch keine Revision durchgeführt wurde, dürfen auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist Belege und Aufbereitungsnachweise sowie die zur Verarbeitung ihrer Daten mittels elektromechanischer und elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erforderlichen Programme, Programmänderungen, Testkartensätze, Einlaufprogramme und andere Kontrollmittel nicht anderweitig verwendet oder vernichtet werden. In diesen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist gemäß § 73 3 Monate nach Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abschlusddokumente durch die Staatliche Finanzrevision bzw. andere beauftragte Revisions- oder Innenkontrollorgane.

(2) Wird vor Ende der Aufbewahrungsfrist ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, so endet die Aufbewahrungsfrist erst nach Eintritt der Rechtskraft der angeordneten Maßnahme.

§75

(1) Unterlagen, die dauernd oder befristet aufzubewahren sind und für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind nach der durchgeführten Revision dem zuständigen Betriebs- oder Verwaltungsarchiv zu übergeben.

(2) Einzelheiten der Aufbewahrung und Benutzung der den Archiven übergebenen Unterlagen regeln die Rechtsvorschriften über das Archivwesen.